



Absender: Marktgemeinde Frastanz, 6820 Frastanz

Datum: 02.01.2025

Hebesatzmitteilung Tourismusbeitrag

Kundennummer: ; Objekt: ., 6820 Frastanz

Sehr geehrte(r) Erwerbstätige(r),

Frastanz ist eine Tourismusgemeinde, die umfangreiche tourismusfördernde Maßnahmen tätigt. Um diesen Aufwand zu decken, wird gemäß §§ 7 und 12 des Vorarlberger Tourismusgesetzes der Tourismusbeitrag, Fälligkeit 15.06.2025, eingehoben.

Wir wollen die Abläufe möglichst einfach gestalten. Daher senden wir Ihnen ein Berechnungsformular, welches Ihnen hilft, Ihren Tourismusbeitrag eigenständig zu ermitteln und Ihre Berechnungsgrundlagen an die Marktgemeinde Frastanz zu übermitteln.

Um sicherzustellen, dass Ihre Überweisung korrekt zugeordnet wird, bitten wir Sie, die Zahlungsreferenz **7232/1-101/1-2025** zu verwenden.

Für den Fall, dass Sie sowohl den Tourismusbeitrag 2024 als auch den Tourismusbeitrag 2025 zu entrichten haben (siehe nächste Seite), geben Sie bitte die Zahlungsreferenz **7232/1-101/1-2024** für das Jahr 2024 bzw. **7232/1-101/1-2025** für das Jahr 2025 zur Zuordnung des Gesamtbetrags an.

Die Kontoverbindung der Marktgemeinde Frastanz lautet:

IBAN: **AT95 3745 8000 0111 0154**

BIC: **RVVGAT2B458**

Bis 15. Juni haben Sie Zeit, Ihren Tourismusbeitrag selbst zu berechnen und an die Marktgemeinde Frastanz zu entrichten. Der Hebesatz für den Tourismusbeitrag 2025 wurde mit **0,0600 v.H.** festgesetzt.

Sie haben noch Fragen? Gerne stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 05522/23450-12 oder unter der Mail-Adresse alexandra.burtscher@flz-walgauwest.at zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister
Walter Gohm

Ermittlung des Tourismusbeitrages

* Hebesatz für das Jahr 2025

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Frastanz hat in ihrer Sitzung vom aufgrund des Vorarlberger Tourismusgesetzes, LGBl. Nr. 86/1997 idGF, den Hebesatz für das Jahr 2025 mit 0,0600 v.H. festgesetzt.
Die Marktgemeinde Frastanz ist in die Ortsklasse C eingereiht.

* Berechnungsweise

Tourismusbeitrag 2025 = Umsatz 2023 * Umsatzanteil lt. Abgabegruppe * Hebesatz

Für den Tourismusbeitrag 2025 ist der abgabepflichtige Umsatz des Jahres 2023 maßgebend.
Die Höhe des Tourismusbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Bemessungsgrundlage mit dem Hebesatz.

Die Bemessungsgrundlage richtet sich danach, in welche Abgabegruppe der/die Beitragspflichtige aufgrund seiner/ihrer Zugehörigkeit zu einem bestimmten Erwerbszweig fällt.

Die Erwerbszweige werden in 7 verschiedene Abgabegruppen eingeteilt:

www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000640

Der Umsatzanteil beträgt für AbgabenschuldnerInnen der

Abgabengruppe 1	90 v.H.	Abgabengruppe 5	15 v.H.
Abgabengruppe 2	70 v.H.	Abgabengruppe 6	10 v.H.
Abgabengruppe 3	50 v.H.	Abgabengruppe 7	5 v.H.
Abgabengruppe 4	30 v.H.		

Beispiel

HandelsvertreterIn -> Abgabengruppe 5 -> 15 v. H. vom Umsatz 2023:

100.000 (= Umsatz) * 15% (= Umsatzanteil Abgabengruppe) * 0,0600% (= Hebesatz) = 9,00 (= Tourismusbeitrag in EUR)

Umsatz 2023	Umsatzanteil lt. Abgabegruppe	Umsatzanteil (= Umsatz von 2023 * Umsatzanteil lt. Abgabegruppe)	Hebesatz	Tourismusbeitrag (=Bemessungsgrundlage * Hebesatz)
EUR 100.000,--	15 v.H.	15.000	0,0600 v.H.	= EUR 9,00

Besonderheit bei Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit im Jahr 2023

Für Abgabepflichtige, die im **Jahr 2023** ihre Tätigkeit in Frastanz aufgenommen haben, ist bei der Berechnung des Tourismusbeitrages 2025 der Umsatz des Jahres 2023 nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen auf einen Betrag hochzurechnen, der bei einer ganzjährigen Tätigkeit erzielt worden wäre.

Besonderheit bei Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit im Jahr 2024

Abgabepflichtige, die im **Jahr 2024** ihre Tätigkeit in Frastanz aufgenommen haben, haben im Jahr 2025 sowohl den **Tourismusbeitrag des Jahres 2024** als auch den **Tourismusbeitrag des Jahres 2025** zu entrichten.

Für die Ermittlung des Tourismusbeitrages 2024 sind dabei der abgabepflichtige Umsatz des Jahres 2024 und der Hebesatz **0,0600 v. H.** maßgeblich.

Für den **Tourismusbeitrag 2025** ist derselbe Umsatz auf einen Betrag hochzurechnen, der nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen bei einer ganzjährigen Tätigkeit erzielt worden wäre. Für die Ermittlung des **Tourismusbeitrages 2025** ist dabei der Hebesatz **0,0600 v. H.** maßgeblich.

Besonderheit bei Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit im Jahr 2025

Für alle diejenigen, welche im Jahre 2025 ihre selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen haben, wird der Tourismusbeitrag erstmals im Jahre 2026 für beide Jahre (2025 und 2026) zur Entrichtung fällig.

*** Hinweis - Allgemeines**

Die Entrichtung der Abgabe kann unterbleiben, wenn der Abgabebetrag unter EUR 30,00 liegt.

Wir ersuchen Sie jedoch um eine kurze Mitteilung.

Bei Fragen zum Tourismusbeitrag stehen wir Ihnen unter der Telefon-Nr. 05522/23450-12 oder alexandra.burtscher@flz-walgauwest.at

gerne zur Verfügung.